



Landratsamt Erlangen-Höchstadt | Postfach 12 40 | 91312 Höchstadt

**Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes und der Bienenseuchen-Verordnung;
Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut der Bienen
Sperrbezirk Markt Eckental, Ortsteil Herpersdorf
Allgemeinverfügung vom 26.05.2017**

Anlage: Karte des Sperrbezirkes

Das Landratsamt Erlangen-Höchstadt erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Aufgrund der Mitteilung über die amtliche Feststellung der Amerikanischen Faulbrut am 24.05.2017 im Gemeindegebiet Bullach, Landkreis Nürnberger Land ist ein Sperrbezirk im Markt Eckental, Ortsteil Herpersdorf einzurichten. Die Grenzen des Sperrbezirkes sind der beigelegten Karte zu entnehmen, die Bestandteil dieser Allgemeinverfügung ist.
2. Für den Sperrbezirk gelten folgende Schutzmaßnahmen:
 - a) Die Besitzer von Bienenvölkern im Sperrbezirk haben diese unter Angabe des Standortes der Bienenstände dem Landratsamt Erlangen-Höchstadt, Veterinäramt, Schlossberg 10, 91315 Höchstadt, Tel.: 09193/20506, Telefax: 09193/20507 innerhalb einer Woche nach Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung anzuzeigen.
 - b) Alle Bienenvölker und Bienenstände im Sperrbezirk sind unverzüglich auf amerikanische Faulbrut amtstierärztlich zu untersuchen; diese Untersuchung ist frühestens zwei, spätestens neun Monate nach der Tötung oder Behandlung der an der Seuche erkrankten Bienenvölker des verseuchten Bienenstandes zu wiederholen.

=> Eine Untersuchung ist jedoch entbehrlich, wenn sich bei der Untersuchung von Futterproben, die im Rahmen der ersten Untersuchung zusätzlich gezogen worden sind, keine Anhaltspunkte für die Amerikanische Faulbrut ergeben.
 - c) Bewegliche Bienenstände dürfen von ihrem Standort nicht entfernt werden.

Allgemeine Öffnungszeiten

Mo - Fr 08:00 - 12:00 Uhr
zusätzl. Do 14:00 - 18:00 Uhr
und nach Terminvereinbarung

Kfz-Zulassung

Mo, Mi 07:30 - 13:00 Uhr
Di, Do, Fr 07:30 - 11:30 Uhr
zusätzl. Di 14:00 - 16:00 Uhr
zusätzl. Do 14:00 - 17:30 Uhr

Ausländerwesen, Staatsangehörigkeit

Mo - Mi, Fr 07:30 - 12:00 Uhr
zusätzl. Do 14:00 - 17:30 Uhr

Landratsamt Erlangen-Höchstadt

Marktplatz 6, 91054 Erlangen
Vermittlung 09131 / 803 - 0
Telefax 09131 / 803 - 101

Dienststelle Höchstadt a. d. Aisch

Schloßberg 10, 91315 Höchstadt a. d. Aisch
Vermittlung 09193 / 20 - 0
Telefax 09193 / 20 - 501

E-Mail info@erlangen-hoechstadt.de

Internet www.erlangen-hoechstadt.de

Gläubiger-ID DE90ZZZ00000040253

Bankverbindungen

Stadt- und Kreissparkasse Erlangen
Konto-Nr. 18 229, BLZ 763 500 00
IBAN DE38 7635 0000 0000 0182 29, **BIC** BYLADEM1ERH

Kreissparkasse Höchstadt a. d. Aisch
Konto-Nr. 430 000 026, BLZ 763 515 60
IBAN DE43 7635 1560 0430 0000 26, **BIC** BYLADEM1HOS

VR-Bank Erlangen-Höchstadt-Herzogenaurach eG
Konto-Nr. 175, BLZ 763 600 33
IBAN DE86 7636 0033 0000 0001 75, **BIC** GENODEF1ER1



- d) Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtervorräte, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften dürfen nicht aus den Bienenständen entfernt werden.
- e) Bienenvölker oder Bienen dürfen nicht in den Sperrbezirk verbracht werden.

⇒ Dies findet jedoch keine Anwendung auf:

1. Wachs, Waben, Wabenteile und Wabenabfälle, wenn sie an wachsverarbeitende Betriebe, die über die erforderliche Einrichtung zur Entseuchung des Wachses verfügen, unter der Kennzeichnung „Seuchenwachs“ abgegeben werden, und
2. Honig, der nicht zur Verfütterung an Bienen bestimmt ist.

Das Landratsamt Erlangen-Höchstadt kann Ausnahmen von den o. g. Maßnahmen der Buchstaben a) bis e) zulassen, wenn eine Seuchenverschleppung nicht zu befürchten ist.

3. Kosten werden für diese Allgemeinverfügung nicht erhoben.
4. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tage nach ihrem Aushang im Landratsamt Erlangen-Höchstadt, Dienststelle Erlangen und Dienststelle Höchstadt als öffentlich bekannt gegeben.

Hinweise:

1. Die Anfechtung dieser Anordnung hat keine aufschiebende Wirkung. Auf § 37 Nr. 1, 2 und 3 Tiergesundheitsgesetz i. V. m. § 80 Abs. 2 Nr. 3 Verwaltungsgerichtsordnung wird Bezug genommen.
2. Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen.
3. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Erlangen-Höchstadt, Dienststelle Höchstadt, Schloßberg 10, 91315 Höchstadt, Zimmer Nr. 4 aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.

4. Ordnungswidrig im Sinne des § 32 Abs. 2 Nr. 4 a des Tiergesundheitsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) ein Bienenvolk oder Bienen aus dem Sperrbezirk entfernt (§ 26 Nr. 8 Bienenseuchen-Verordnung).
 - b) ein Bienenvolk oder Bienen in den Sperrbezirk verbringt (§ 26 Nr. 11 Bienenseuchen-Verordnung).
 - c) einen beweglichen Bienenstand aus dem Sperrbezirk entfernt (§ 26 Nr. 16 Bienenseuchen-Verordnung)
 - d) eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet (§ 26 Nr. 1 Bienenseuchen-Verordnung)
5. Imker sind nach § 1 a Bienenseuchen-Verordnung zur Anzeige Ihres Bienenstandortes beim Veterinäramt verpflichtet.

Höchstadt, den 26.05.2017
Landratsamt Erlangen-Höchstadt

gez.

Dr. Pfahler
Sachgebietsleiterin